

Satzung des Schützenkreises Bleckede

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schützenkreis Bleckede e.V., nachfolgend Kreis genannt . Er hat seinen Sitz in Bleckede.
2. Die Verwaltung braucht nicht am Sitz des Kreises geführt zu werden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Freiwilliger Zusammenschluss der benachbarten Schützenvereine, -gilden und -gesellschaften, sowie der Schießsportabteilungen anderer Vereine.
2. Die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der internationalen Schützenverbände.
3. Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
4. Die Pflege und Wahrung althergebrachten Schützenbrauchtums.
5. Die Vertretung der angeschlossenen Vereine gegenüber dem Bezirksschützenverband Lüneburg e. V..

§ 4 Gemeinnützigkeit des Kreises

1. Der Kreis ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Abgabenordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält. Die Gemeinnützigkeit des Kreises ist durch das für seinen Sitz zuständige Finanzamt festgestellt.
2. Mittel des Kreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft bei anderen Institutionen

Der Kreis ist mittelbares Mitglied des Bezirksschützenverbandes Lüneburg e.V. und damit dem NWDSB und DSB angeschlossen.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Kreises können die unter § 3.1. genannten Organisationen werden. Auch natürliche Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet das Gesamtpräsidium auf schriftlich zu stellenden Antrag in zweifacher Ausfertigung, wobei die Urschrift dem Bezirksschützenverband Lüneburg e.V. weiterzuleiten ist. Die Mitgliedschaft ist abhängig von der Mitgliedschaft im Bezirksschützenverband Lüneburg e.V..
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Kreis kann enden:

1. Durch Austrittserklärung, die zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird. Sie muss schriftlich in doppelter Ausfertigung – zur Weiterleitung an den Bezirksschützenverband – rechtsverbindlich unterschrieben und per Einschreiben spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidenten zugegangen sein.
2. Durch Ausschluss. Dies ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Kreisbeschlüsse oder gegen die allgemeinen Interessen des Kreises verstoßen hat. Darüber entscheidet das Gesamtpräsidium.
3. Durch Auflösung oder Aufhebung der Organisation.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Kreises sind berechtigt, an der Willensbildung des Kreises durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl-, und Stimmrechts teilzunehmen. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Kreises nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Kreises gefährdet werden könnte. Sie haben Satzung und Beschlüsse zu respektieren.
2. Die Mitglieder haben einen Beitrag an den Kreis zu zahlen. Über Umfang und Höhe entscheidet die Bezirksdelegiertentagung. Darüber hinaus kann die Kreisdelegiertenversammlung zweckgebundene Umlagen festsetzen.

§ 10 Organe

Organe sind das Präsidium, das Gesamtpräsidium und die Delegiertenversammlung.

§ 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Vizepräsident
 - d) Schriftführer
 - e) Schatzmeister
 - f) Sportleiter
 - g) Damenleiterin
 - h) Jugendsportleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich durch einen Präsidenten und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
3. Die Vizepräsidenten sind gleichberechtigte Vertreter des Präsidenten.
4. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder und ihrer Vertreter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt gleichzeitig für die Referenten, ihre Stellvertreter und den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit.
5. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
6. Für die Präsidiumsmitglieder d) bis h) sind Vertreter zu wählen.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

1. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Kreises.
 - b) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Gesamtpräsidiums und der Delegiertenversammlung.
 - c) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes des Rechnungsabschlusses und der Jahresberichte.
 - d) Die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus der Satzung für das Präsidium ergeben oder die ihm durch das Gesamtpräsidium oder der Delegiertenversammlung übertragen werden.
2. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeiten seiner Mitglieder. Es kann hierfür eine Geschäftsordnung geben. Innerhalb der Richtlinien übt jedes Präsidiumsmitglied seine Tätigkeit selbständig aus. Die Gesamtverantwortung des Präsidiums bleibt hierdurch unberührt. Das Mitglied des Präsidiums hat jederzeit Rechenschaft abzulegen.
3. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie. Aus Verlangen von zwei Präsidiumsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 13

Das Gesamtpräsidium

1. Dem Gesamtpräsidium gehören stimmberechtigt an:
 - a) Die Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter.
 - b) die Präsidenten und die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine kraft Amtes,
 - c) die Jugendsprecher und ihre Vertreter,
 - d) die Referenten, ihre Vertreter und der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit, solange sie Mitglied eines Schützenvereines sind.Die Ehrenmitglieder gehören dem Gesamtpräsidium ohne Stimmrecht an.
2. Für Präsidiumsmitglieder oder deren Stellvertreter, die zugleich Vereinspräsident sind, können die stellv. Vereinspräsidenten oder ein vom Vereinspräsidium bestimmtes Mitglied stimmberechtigt teilnehmen. Dies gilt auch bei Verhinderung eines Vereinspräsidenten.
3. Der Präsident beruft die Sitzungen des Gesamtpräsidiums nach Bedarf ein. Auf Verlangen von zwei Vereinspräsidenten ist eine Sitzung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Die Gesamtpräsidiumssitzungen werden vom Kreispräsidenten oder seinem Vertreter geleitet.

§ 14

Aufgaben des Gesamtpräsidiums

Dem Gesamtpräsidium obliegt:

1. Die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm das Präsidium vorlegt, oder die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen werden.
2. Die Beratung und Unterstützung des Präsidiums.
3. Die Bestellung von Ausschüssen, sowie die Entscheidung über ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben.
4. Die Vorbereitung von Delegiertenversammlungen.
5. Die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihm diese Satzung zuweist.

§ 15

Delegiertenversammlung

1. Das oberste Organ des Kreises ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtpräsidiums.
 - b) Den von den Vereinen bestimmten Delegierten .

Die Mitglieder zu a) können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

2. Die Vereine können für je angefangene vierzig Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Anzahl richtet sich nach der jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres abgerechneten Mitgliederzahl.
3. Jedes Mitglied des Gesamtpräsidiums und jeder Delegierte hat eine Stimme.
4. Jährlich ist zu Beginn des Geschäftsjahres eine Delegiertenversammlung abzuhalten. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen durch den Präsidenten einzuberufen. Anträge zur

Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich mit Begründung zwei Wochen vorher vorgelegt werden. Über die Aufnahme verspätet eingegangener Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung.

5. Eine weitere Delegiertenversammlung (außerordentlich) muss einberufen werden, wenn es das Präsidium oder das Gesamtpräsidium beschließt oder 1/3 der Vereine schriftlich beantragen. Die Ladungs- und Antragsfrist kann auf die Hälfte verkürzt werden.
6. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können bis zum Schluss der Debatte über den betreffenden Tagesordnungspunkt schriftlich gestellt werden. Über diese Anträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmungen legt der Kreispräsident oder sein Vertreter fest, der auch die Delegiertenversammlung leitet.
7. Über Beitrags- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Kreises kann nur entschieden werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung ausdrücklich genannt werden.

§ 16

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen.
2. Sie beschließt die Jahresrechnung und die Berichte der Kassenprüfer.
3. Sie entlastet das Präsidium.
4. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums und deren Vertreter, die Referenten und deren Vertreter und den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit.
5. Sie beschließt Satzungsänderungen.
6. Sie entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium oder Gesamtpräsidium vorgelegt werden sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, für die Sie nach dieser Satzung zuständig ist.

§ 17

Ausschüsse

1. Ständiger Ausschuss ist der Sportausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem Kreissportleiter, der Damenleiterin, dem Kreisjugendsportleiter, ihren Vertretern und den sportlichen Referenten mit ihren Vertretern.
2. Die Aufgabe des Sportausschusses ist die Regelung und Abwicklung des Sportschiessens auf Kreisebene und die Koordinierung der sportlichen Angelegenheiten zwischen den Vereinen.
3. Beschlüsse des Sportausschusses sind der Vereinssportleiterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Über den Inhalt aller Beschlüsse ist das Präsidium unverzüglich durch Vorlage der entsprechenden Niederschrift zu unterrichten.
5. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 18 **Beschlussfähigkeit**

1. Die Organe und Ausschüsse sind beschlussberechtigt, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
2. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist erneut einzuberufen. Hiernach ist die betreffende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 **Wahlen und Abstimmungen**

1. Nur stimmberechtigte Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben ein gültiges Diskussions-, Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.
2. Vor Beginn geheimer Wahlen auf der Delegiertenversammlung ist ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden, der für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens und der Stimmauszählung verantwortlich ist.
3. Liegt nun ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden. Die Präsidenten des Kreises sind stets schriftlich und getrennt zu wählen.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Präsidenten öffentlich zu ziehende Los.
5. Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist schriftlich zu wählen. Im Übrigen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag kann jedoch schriftliche Abstimmung beschlossen werden.

§ 20 **Beurkundung von Beschlüssen**

1. Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Datum der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Auf Antrag sind persönliche Erklärungen aufzunehmen, die schriftlich vorzulegen sind.
2. Die Niederschriften der Organe sind nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Dies gilt für Niederschriften der Ausschüsse entsprechend.

§ 21 **Finanzen**

1. Der Schatzmeister ist im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich. Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn Sie im Haushaltsplan ausgewiesen und durch vorhandene Mittel gedeckt sind. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, kann das Präsidium über bzw. außerplanmäßige Mittel beschließen. Vor diesem Beschluss dürfen Zahlungen nicht geleistet werden.

2. Präsidiumsmitglieder, die im Rahmen ihrer Aufgabe Haushaltsmittel verwalten, haben auf Aufforderung jederzeit mit dem Schatzmeister abzurechnen. Nicht verbrauchte Beträge sind am Jahresende zurückzuzahlen. Eine Schlussrechnung ist beizufügen.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt 3 Kassenprüfer, von denen der erstgewählte den Vorsitz führt, der letztgewählte ist Ersatzmann. Alljährlich scheidet der erste Kassenprüfer aus, die beiden anderen rücken auf, so dass jedes Jahr mindestens ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.
2. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Jahresrechnung verpflichtet. Über das Ergebnis ist dem Präsidium und danach der Delegiertenversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer stellen Anträge zur Entlastung des Präsidiums.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit dem gewünschten neuen Wortlaut nebst Begründung dem Präsidenten einzureichen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung.
3. Die Neufassung dieser Satzung steht der Änderung gleich.

§ 24 Auflösung des Kreises

1. Über die Auflösung des Kreises Bleckede entscheidet die Delegiertenversammlung. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Kreises im Einvernehmen mit dem Finanzamt einer gemeinnützigen Institution mit der Auflage zu übertragen, dieses für schiesssportliche Zwecke zu verwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Durch Beschluß in der Kreisdelegiertentagung am 16. Februar 2008 in Reinstorf ersetzt sie die Satzung vom 15. Februar 1991.

Bleckede, den 16. Februar 2008